

Satzung  
der Ortsgemeinde Nörtershausen  
zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
von 24. Mai 1996

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nörtershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.01.1987 beschlossen, die hiernit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Präanbel wird wie folgt neu gefaßt:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nörtershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 2

Die Friedhofsgebührensatzung bleibt in übrigen in der bestehenden Form unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Nörtershausen, den 24. Mai 1996  
Ortsgemeinde Nörtershausen



*[Signature]*  
(Bilshauer, Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Genäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Nörtershausen bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.